

Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss

Vom 26.11.2025

Präambel

Die Universität Hamburg (UHH) gewährleistet gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge, einschließlich der Hamburger Lehramts(teil)studiengänge. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Lehramts(teil)studiengänge liegt – im Rahmen des abgestimmten Qualitätsmanagements – bei den fünf an der Lehrkräftebildung beteiligten Hamburger Hochschulen, genannt Partnerhochschulen: der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK), der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), der Technischen Universität Hamburg (TUHH) sowie der Universität Hamburg (UHH), jeweils für die von ihnen angebotenen Lehramts(teil)studiengänge. Das Qualitätsmanagementsystem für die Studiengänge der UHH sowie die Hamburger Lehramts(teil)studiengänge umfasst neben jährlichen Qualitätskonferenzen ein mehrstufiges Evaluationsverfahren, das in der Akkreditierung der Studiengänge mündet. Das Beschwerdemanagement ist ein Bestandteil des Qualitätsmanagements. Die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Rahmen der Mehrstufigen Evaluationen inklusive der Akkreditierung ist der Beschwerdeausschuss. Die Arbeit des Beschwerdeausschusses ist in dieser Geschäftsordnung geregelt.

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 4 Sitzungen

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist die Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen des Qualitätsmanagements für die Studiengänge der UHH sowie die Hamburger Lehramts(teil)studiengänge. Eine Beschwerde kann sich auf die Durchführung des Verfahrens oder auf die Entscheidung der Akkreditierungskommission beziehen. Eine Beschwerde kann während eines laufenden oder nach Abschluss eines Evaluationsverfahrens eingelegt werden.

(2) Der Ausschuss kann eine Beschwerde als berechtigt oder unberechtigt bewerten. Eine Beschwerde ist berechtigt, wenn

a) das Evaluationsverfahren nicht den Regeln entsprechend durchgeführt wird bzw. wurde und/oder

b) die Entscheidung der Akkreditierungskommission nicht evidenzbasiert erfolgt ist und/oder die Qualitätskriterien nicht richtig ausgelegt wurden.

(3) Sofern der Beschwerdeausschuss eine Beschwerde bezüglich der Durchführung des Verfahrens als berechtigt bewertet, spricht er eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen aus. Das Präsidium der UHH entscheidet abschließend auf Grundlage der Empfehlung über das weitere Vorgehen.

(4) Sofern der Beschwerdeausschuss eine Beschwerde bezüglich einer Akkreditierungsentscheidung als berechtigt bewertet, kann er

a) die Akkreditierungskommission begründet zur erneuten Befassung auffordern. Die Begründung des Ausschusses muss von der Akkreditierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden oder

b) der Akkreditierungskommission eine Nachbegutachtung durch bisher noch nicht am Verfahren beteiligte Gutachtende empfehlen. Diese werden im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat (bzw. Präsidium bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) vorgeschlagen. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre der UHH legt im Auftrag des Präsidiums der UHH für die von ihr angebotenen Studiengänge sowie Lehramts(teil)studiengänge die Gutachtenden abschließend fest und bestellt diese. Sofern Lehramtsteilstudiengänge der Partnerhochschulen betroffen sind, legt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre der Partnerhochschule im Auftrag des Präsidiums der Partnerhochschule die Gutachtenden abschließend fest und bestellt diese. Das Ergebnis der Nachbegutachtung ist bei der erneuten Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission maßgeblich zu berücksichtigen.

(5) Sofern der Beschwerdeausschuss eine Beschwerde als unberechtigt bewertet, ist diese schriftlich begründet abzuweisen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei Hochschullehrer:innen, einer bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter:in sowie einer bzw. einem Studierenden der UHH zusammen. Sofern die Beschlussfassung Lehramts(teil)studiengänge betrifft, wird der Ausschuss um ein weiteres Mitglied der an der Hamburger Lehrkräftebildung beteiligten Partnerhochschulen (HAW, HFBK, HfMT, TUHH) erweitert. Es sind Stellvertretungen für alle Mitglieder zu bestimmen. Die Mitglieder der UHH müssen aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.

(2) Der Beschwerdeausschuss wird anlassbezogen eingesetzt. Die Mitglieder werden von den Dekanaten (bzw. Präsidien bei Hochschulen ohne Fakultäten) vorgeschlagen, deren Fakultät (bzw. Hochschule) nicht vom Beschwerdeverfahren betroffen ist. Die studentischen Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen sollen nach Möglichkeit aus den Reihen der Qualitätszirkel-Mitglieder rekrutiert werden. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre der UHH legt die Mitglieder abschließend fest und bestellt diese.

(3) Der bzw. die Vertreter:in der Studierenden muss – mit Ausnahme der Studierenden an der Fakultät für Rechtswissenschaft – in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sein. Die Studierenden aus der Fakultät für Rechtswissenschaft können auch im juristischen Staatsexamensstudiengang immatrikuliert sein.

(4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht Mitglieder der aktuellen Akkreditierungskommission bzw. der Kommission, die über das Verfahren, mit dem sich der Beschwerdeausschuss befasst, entschieden hat, sein.

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Bei der ersten Sitzung eines neu eingesetzten Beschwerdeausschusses wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt, der bzw. die der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehört.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzung des Beschwerdeausschusses soll schnellstmöglich nach Eingang einer Beschwerde stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden durch das Referat 31 - Qualität und Recht in Absprache mit den Mitgliedern koordiniert. Dabei übernimmt das Referat 31 die Vorbereitung und die Protokollierung der Sitzungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Beschwerdeausschusses im Anschluss an die Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von einer Woche nach dem Versand kein Einspruch erhoben wird. Im Anschluss wird das Ergebnis an das Präsidium der UHH bzw. an das zuständige Präsidium der Partnerhochschule sowie an die Akkreditierungskommission durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden weitergeleitet.

(3) Beschlussfähig ist der Beschwerdeausschuss, wenn alle Mitglieder bzw. ihre Stellvertretungen anwesend sind.

(4) Die durch den Beschwerdeausschuss getroffenen Beschlüsse über den weiteren Umgang mit Beschwerden sind mehrheitlich zu treffen. Kann kein Mehrheitsbeschluss hergestellt werden, zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt. Die Abstimmungen erfolgen offen über Handzeichen.

(5) Der Beschwerdeausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses vom 7. November 2022.

Hamburg, den 26.11.2025

Universität Hamburg